

fürsten vorgelegten Steuerpostulaten dankbar zustimmen, ohne dass darüber diskutiert werden durfte. Obwohl der Landtag somit keine realen Kompetenzen besass, erhielten die «Steuerpostulatenlandtage» zumindest durch das Verfahren einen Anschein von demokratischer Mitwirkung. Dies war bei der Durchsetzung der Steuerabgaben zweifellos von erheblichem Vorteil. Die Vertretung des Volkes war bei der Beschlussfassung einbezogen oder zumindest begrüsst worden, man hatte den Abgeordneten zumindest erklärt, wieso die Abgaben nötig waren. Wenn der Landtag keinen Widerstand leistete, so liess sich dies – bei einer ausreichend wohlwollenden Betrachtung auch als eine Art Zustimmung des Volkes interpretieren.

Für das Funktionieren der Verwaltung erscheint von grosser Bedeutung, dass es keine klaren rechtlichen Regelungen über die Kompetenzen der Behörden und über das Verwaltungsverfahren gab. Es gab keine Gewaltenteilung; die Kompetenz zur Rechtsetzung, für den Verwaltungsvollzug wie auch für die Rechtsprechung waren bei den gleichen Behörden vereinigt. Weiter waren die Kompetenzen der einzelnen Behörden nicht klar gegeneinander abgegrenzt: die nächst höhere Behörde konnte jeden Entscheid aufheben. Klar ist lediglich, dass die Kompetenz zur Gesetzgebung nicht beim Oberamt lag, sondern dass der Fürst persönlich die Gesetze erliess. Selbst im Gemeindegesetz von 1842 fehlte eine klare Umschreibung der Gemeindeaufgaben. Die fehlenden rechtlichen Regelungen im Verwaltungsverfahren kamen besonders drastisch beim Untertanenpatent von 1832 zum Ausdruck. In Artikel 1 dieses Gesetzes hiess es, dass jeder Untertan nicht nur bei Befehlen des Fürsten, sondern auch bei Verordnungen und Entscheidungen der Hofkanzlei wie auch bei Verfügungen des Oberamts «Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig» sei. In Artikel 2 hiess es weiter, dass, wenn ein Untertan einen Auftrag für nicht zulässig halte, er diesem Befehl trotzdem gehorchen müsse, bis die übergeordnete Instanz einen Entscheid gefällt habe. Eine Beschwerde hatte damit von vornherein und grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Etwas besser als in der «politischen Gesetzgebung» sah es im Bereich der Rechtspflege aus, wo systematisch die österreichische Gesetzgebung rezipiert wurde. Vieles hat sich aber auch im Bereich der Rechtsprechung aus der Praxis heraus entwickelt, wobei häufig keine Begründungen abgegeben wurden, wieso etwas so und nicht anders gehandhabt wurde. Die Rechtsstaatlichkeit war noch wenig entwickelt.